

oder sich hieran zu beteiligen, würde bedeuten, daß die Kassärztlichen Vereinigungen ihren Sicherstellungsauflösung auf zweierlei Weise erfüllen können, nämlich in kassärztlicher Selbstverwaltung sowie als Arbeitgeber der in solchen Einrichtungen tätigen Ärzte. Dadurch würde das System des geltenden Kassenarztrechts ausgedehnt.

Diese Regelung ist nach nicht erforderlich, denn die Gewährung von Darlehen zur Praxisgründung sowie die Vermietung von Praxisräumen oder auch von ganzen Praxen durch die Kassärztlichen Vereinigungen sind nicht nur besser mit unserem System vereinbar, sondern auch mindestens ebenso wirksame Maßnahmen zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung.

c) Zu Artikel 1 § 1 Nr. 33 (§ 368 s NVO)

aa) In § 1 Nr. 33 sind die Eingangsworte wie folgt zu lassen:

"Nach § 368 q wird folgender § 368 r eingefügt:"

bb) § 368 s ist ersatzlos zu streichen.

cc) Als Punkt sind Nr. 23 Buchst. a) in Doppelbuchstaben "die Worte "nur Zulässigkeit besonderer Sicherungsmaßnahmen durch die Krankenkassen (§ 368 s), " zu streichen.

dd) In Nr. 26 Buchst. a) sind in Doppelbuchst. aa) die Worte "den Eigeneinrichtungen der Krankenkassen" zu ergänzen durch die Worte "den Zahnläkiniken der Krankenkassen".

ee) In Nr. 49 sind in § 525 c Abs. 2 die Worte " ; § 368 s gilt entsprechend" zu streichen.

Begründung:

Nach § 368 n Abs. 1 NVO haben die Kassendarztlichen Vereinigungen die Pflicht, aber auch das Recht, die kassärztliche Versorgung sicherzustellen. Bei Anwendung aller Gesichtspunkte ist zur Erfüllung des Sicherstellungsauflages werden sie ihrer Sicherstellungs pflicht jederzeit in vollem Umfang nachkommen können. Der Einsatz von Zusatzbeschränkungen – als ultimative Maßnahme – schließt ein Scheitern der Sicherstellungsmöglichkeiten aus. Deshalb bedarf es keiner Erneuerung der Krankenkassen zur Sicherstellung der kassärztlichen Versorgung in eigener Verantwortung.

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz
zum

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts und zur Änderung der Krankenversicherung der Rentnee
(Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz-KVWG)

Punkt 21 b der 415. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1974

Zu Art. 2 § 8

a) Der Text des § 8 wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 sind folgende Absätze 2 bis 4 anzufügen:

"(2) Kommt der Bedarfsplan nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 zustande, so kann er von der obersten Verwaltungsbehörde des Landes aufgestellt werden. § 368 der Reichsversicherungsordnung gilt.

(3) Der von der obersten Verwaltungsbehörde aufgestellte Bedarfsplan tritt mit dem Tage der Veröffentlichung des nach § 368 der Reichsversicherungsordnung aufzustellenden Bedarfsplanes außer Kraft.

(4) Wird der Bedarfsplan nicht bis zum 1. Juli eines jeden Jahres der Entwicklung angepaßt, so gelten für die Anpassung Absätze 2 und 3 sinngemäß."

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Begründung:

Der Bedarfsplan ist als hervorragendes Instrument zur Beurteilung des Standes der ärztlichen Versorgung und zum Einsatz entsprechender Steuerungsmaßnahmen einzusehen. Den Vorschriften über seine Aufstellung kommt deshalb eine ganz besondere Bedeutung zu. Die vorgesetzte, eine Ergänzung soll sicherstellen daß innerhalb einer vertretbaren Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes auf jeden Fall ein Bedarfsplan als Arbeitsgrundlage vorhanden ist, der auch entsprechend weiterentwickelt werden kann.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts und zur Änderung der Krankenversicherung der Rentner (Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsge
gesetz - KVWG -)

Punkt 21 b der 415. Sitzung des Bundesrates
am 19. Dezember 1974

Der Bundesrat möge beschließen:

Stellungnahme zur Änderung der Krankenversicherung der Rentner

Der Bundesrat hält eine dauerhafte Neuregelung der Finanzierungsprobleme der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) für dringend geboten. Das wachsende Defizit der KVdR ist für die Krankenversicherung, die nicht länger eine zusätzliche schwere Belastung, die nicht langer tragbar erscheint. Davon eingehen auch der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 10. Juli 1974, die Sachverständigenkommission zur Weiterentwicklung der sozialen Krankenversicherung und der "Gemeinsame Vorschlag des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Spitzerverbände der Krankenkassen" vom Juni 1972 aus.